Generalstaatsanwaltschaft bzw. einem oberen Landesgericht bis zu in der Regel nicht unter zwei Jahren im Falle einer Verwaltungserprobung. Sowohl Fach- als auch Verwaltungserprobung qualifizieren grundsätzlich für alle mit R 2 besoldeten Beförderungsämter. Allerdings setzen die Anforderungsprofile für bestimmte Beförderungsstellen jeweils spezifische fachliche bzw. verwaltungsbezogene Akzente bei den das Basisprofil ergänzenden Einzelmerkmalen.

Hinzugekommen ist das Erfordernis von Verwaltungserfahrung für die Übernahme von Führungsämtern. Verwaltungserfahrung kann erworben werden durch eine Verwaltungserprobung, eine kleine Verwaltungserprobung mit der Dauer von einem Jahr oder durch eine in Kombination von Umfang und Dauer gleichwertige Tätigkeit in der Verwaltung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft selbst. In letzteren Fällen ergänzt die Verwaltungserfahrung eine absolvierte Facherprobung als Qualifikationsvoraussetzung für die Beförderung.

Wichtig ist der in der Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 2 HRiStABeurtV geregelte Bestandsschutz für bereits begonnene Justizbiographien: Wer bereits vor dem 1. Januar 2026 eine Erprobungsabordnung abgeschlossen oder zumindest begonnen hat, ist weiterhin für sämtliche Beförderungsämter qualifiziert. Darüber hinaus gilt für die Übergangszeit: Die neuen Anforderungsprofile der Beförderungsämter greifen für alle ab dem 1. Januar 2026 veröffentlichten Stellenausschreibungen. Regel- und Anlassbeurteilungen sind weiter nach Maßgabe der alten Beurteilungsrichtlinien zu erstellen, wenn sie vor Inkrafttreten der HRiStABeurtV abgeschlossene Beurteilungszeiträume betreffen. Regel- und Anlassbeurteilungen, die über den Jahreswechsel hinausgehende Beurteilungszeiträume betreffen (und sich nicht auf vor diesem Datum veröffentlichte Stellenausschreibungen beziehen), sind nach den Vorgaben der HRiStABeurtV zu fertigen.

Dr. Charlotte Rau

DIE EXPERTENKOMMISSION ZUR STRAFPROZESSORDNUNG

EIN WEITERER ANLAUF ZUR REFORM DES STRAFVERFAHRENS

In der Rechtspolitik wird seit Jahren intensiv darüber diskutiert, wie der Überlastung der Strafjustiz wirksam begegnet werden kann. Über eine Million unerledigte Strafverfahren (Stand Dezember 2025) und die zunehmende Zahl wegen überlanger Verfahrensdauer vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassener Tatverdächtiger sind Alarmsignale für die Justizministerien in Bund und Ländern. Abhilfe soll unter anderem eine Modernisierung der Strafprozessordnung schaffen.

Zuletzt in den Jahren 2014 und 2015 hatte sich eine Reformkommission zum Ziel gesetzt, die Hauptverhandlung zu straffen und das Verfahren insgesamt zu beschleunigen – mit punktuellem Ertrag und überschaubarem Erfolg. Der schwarz-rote Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode verspricht nun „eine grundlegende Überarbeitung der Strafprozessordnung“, deren Boden durch eine Expertenkommission bereitet werden soll.

Im September 2025 trat diese von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig berufene Expertenkommission zur Strafprozessordnung zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Der Auftrag der Kommission besteht darin, bis zum Herbst 2026 Vorschläge zur Reform des Strafprozesses zu erarbeiten. Die Vorschläge sollen als Grundlage für einen umfassenden Gesetzentwurf des BMJV noch in dieser Legislaturperiode dienen.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Kommission steht die folgende Frage: Wie lassen sich strafgerichtliche Hauptverhandlungen unter Wahrung zentraler rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze zügiger und effizienter durchführen?

Antworten auf diese Frage sollen insgesamt rund 90 Personen aus Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft geben. Zu diesem Personenkreis gehören mit Bundesanwalt Dieter Killmer, der Vorsitzenden des

Bayerischen Richtervereins Barbara Stockinger und der Vorsitzenden des Saarländischen Richterbundes Sirin Özfirat auch drei Vertreter des Deutschen Richterbundes. Der Kommission im engeren Sinne (einer Art Steuerungsgruppe) gehören 22 Personen an. Der Deutsche Richterbund wird hier von Frau Oberstaatsanwältin bei dem BGH Yasemin Tüz vertreten, die Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes ist.

Die Arbeit der Kommission gliedert sich in die folgenden sechs Arbeitsgruppen, die regelmäßig zusammenkommen und in denen knapp 70 Personen tätig sind.

• Rechtsmittel und Instanzenzug

Arbeitsgruppe 1 befasst sich mit Möglichkeiten zur Straffung des Verfahrens nach dem erstinstanzlichen Urteil. Erörtert werden etwa die Einführung eines Wahlrechtsmittels im Erwachsenenstrafrecht, eine mögliche Berufungsbegründungspflicht sowie eine Begrenzung der Sprungrevision. Auch das Verschlechterungsverbot soll überprüft werden.

• Strafbefehl, Beschleunigtes Verfahren, Verfahren vor den Amtsgerichten

Das Augenmerk von **Arbeitsgruppe 2** liegt auf der Entlastung der Justiz durch vereinfachte Verfahrensarten vor den Amtsgerichten. Insbesondere die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens steht auf der Agenda.

• Durchführung der Hauptverhandlung – Verhandlungsführung

Arbeitsgruppe 3 widmet sich der Prüfung der Frage, inwiefern Unterbrechungsfristen flexibilisiert und prozessleitende Befugnisse der Vorsitzenden Richterinnen und Richter gestärkt werden können. Ein weiteres ebenso zentrales wie kontroverses Thema der Arbeitsgruppe ist die Dokumentation der Hauptverhandlung.

• Beweistransfer und Unmittelbarkeit

In **Arbeitsgruppe 4** wird unter anderem geprüft, ob Verlesungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. ob Videoaufzeichnungen oder Protokolle aus dem Ermittlungsverfahren eingeführt werden können, um die Durchführung der Hauptverhandlung zu beschleunigen.

• Beweisaufnahme

Beschleunigungspotential könnte eine Überarbeitung des Beweisantragsrechts mit sich bringen, mit der sich die **Arbeitsgruppe 5** beschäftigt. Weitere Themen sind unter anderem die audiovisuelle Beweisaufnahme sowie das Selbstleseverfahren.

• Zwischenverfahren, Verteidigung, Opferbeteiligung

Effizienzgewinne könnten mit einer Stärkung des Zwischenverfahrens einhergehen, was Gegenstand der Beratungen von **Arbeitsgruppe 6** ist. Zudem beschäftigt sich die Arbeitsgruppe unter anderem mit den Themen Nebenklage und Pflichtverteidigung.

Die Arbeit der Kommission ist nicht als geheim eingestuft. Die Beratungen der 90 Expertinnen und Experten sollen allerdings intern bleiben, um ein störungsfreies Debattenklima zu gewährleisten. Daher ist noch völlig offen, zu welchen Ergebnissen die Kommission kommen wird. Aus Sicht des Verfassers wäre es wünschenswert, wenn zumindest die folgenden Reformvorschläge, die für diesen Beitrag priorisiert ausgewählt wurden, als Gesetz das Licht der Welt erblicken würden.

1. Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens

Nicht selten besteht auf Basis von Erörterungen im Ermittlungsverfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung Einigkeit über die Schuld und das Strafmaß. Folgerichtig können solche Strafverfahren auch ohne Hauptverhandlung abgeschlossen werden. Die dafür zur Verfügung stehenden Optionen sind de lege lata freilich begrenzt: Handelt es sich um ein Verbrechen und/oder steht eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe von jedenfalls über einem Jahr im Raum, scheidet das Strafbefehlsverfahren aus. Hier sollte der Gesetzgeber Abhilfe schaffen. Die Obergrenze für eine durch einen Strafbefehl zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe sollte auf zwei Jahre angehoben, die Begrenzung auf Vergehen gestrichen und das Strafbefehlsverfahren auch in Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten durchgeführt werden können.

2. Flexibilisierung von Unterbrechungs- und Hemmungsfristen

§ 229 StPO ermöglicht erst nach zehn durchgeführten Hauptverhandlungsterminen eine längere Unterbrechung bzw. Hemmung des Fristenlaufs. Dieses Regelungsregime stellt Strafkammern insbesondere in Umfangsverfahren mit mehreren Beteiligten vor ganz erhebliche Schwierigkeiten. Zielführend wäre es daher, wenn künftig bereits nach einem kürzeren Zeitraum – beispielsweise nach fünf Hauptverhandlungsterminen – eine Hemmung der regulären Unterbrechungsfrist möglich wäre.

3. Selbstleseverfahren bei Inaugenscheinnahme („Selbst-Inaugenscheinnahme“)

Das Selbstleseverfahren im Sinne des § 249 Abs. 2 StPO sollte um die Option erweitert werden, auch graphische Elemente, Fotos, Zeichnungen und (Video-) Aufnahmen im Wege einer Art „Selbstbe-

trachtung“ zur Kenntnis nehmen zu können. Das Abspielen von Tonband- und Videoaufnahmen sowie die Inaugenscheinnahme umfangreicher Lichtbildmappen in der Hauptverhandlung nimmt enorme zeitliche Ressourcen in Anspruch. Dasselbe gilt für die Einführung von Mobilfunk-Auswertungen und Chatverläufen. Das Beschleunigungspotential einer „Selbst-Inaugenscheinnahme“ ist immens, ohne dass damit Defizite bei der Wahrheitsfindung zu befürchten wären. Denn die Praxis zum Selbstleseverfahren zeigt, dass die Verlesung von Schriftstücken gegenüber der eigenen Kenntnisnahme im Wege der Durchsicht keinesfalls zu einem größeren Erkenntnisgewinn führt.

4. Grundlegende Überarbeitung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes

Das Regelungsregime der §§ 250 ff. StPO ist starr und führt in der Praxis zu ganz erheblichen Schwierigkeiten und Verzögerungen. Insbesondere mit Blick auf die Verlesung früherer polizeilicher oder richterlicher Protokolle besteht Reformbedarf. Es liegt beispielsweise auf der Hand, dass sich Vernehmungsbeamte Jahre nach der durchgeführten Vernehmung nicht mehr an deren Einzelheiten erinnern. Die ersetzende Einführung früherer, zeitnaher Angaben durch die Verlesung eines Protokolls und erst recht durch das Abspielen einer Vernehmung, die in Bild und Ton aufgezeichnet wurde, verspricht einen besseren Erkenntnisgewinn. Zudem sollten die gesetzlichen Hürden für die Durchführung der audiovisuellen Vernehmung von Zeugen (§ 247a StPO) gesenkt werden.

Fazit

Reformen des Strafprozessrechts sind sicherlich ein sinnvolles Instrument, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten und eine zügige Verfahrensführung zu ermöglichen. Das Problem der erschreckend hohen Zahl unerledigter Strafverfahren wird allein durch solche Reformen indes nicht gelöst werden können. Allein in Hessen liegt die Belastungsquote der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenwärtig noch immer bei 132 %. Letztendlich kann nur eine adäquate sachliche wie personelle Ausstattung unter anderem von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu einer spürbaren Beschleunigung von Strafverfahren führen.

Dr. Oliver Piechaczek

SUPERVISION UND INTERVISION IN DER HESSISCHEN JUSTIZ

EINE WASSERSTANDSMITTEILUNG

In den Hessischen Mitteilungen 2/24 (dort S. 9 f.) hatten die Verfasserinnen dieses Artikels die Modelle der Supervision und Intervision vorgestellt und berichtet, dass das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (im Folgenden: HMdJ) derzeit ein Konzept zu Supervisions- und Intervisionsangeboten in der hessischen Justiz erstellt. Frau Regierungsdirektorin Annika Schwab, selbst Systemische Beraterin, Supervisorin in Weiterbildung und Volljuristin, ist in der Abteilung Z – Referat Z/A 6 mit dem Thema befasst.

Heute soll über den aktuellen Stand der Dinge berichtet werden.

1. Zur Erinnerung: Worum geht es?

Bei der Supervision und der Intervision handelt es sich um zwei Instrumente zur Betrachtung und Reflexion (eigenen) professionellen Handelns mit dem Ziel, die Qualität und Zufriedenheit der täglichen Arbeit und den Umgang mit beruflichen Herausforderungen zu verbessern.

a) Bei der Supervision arbeiten ein oder zwei Supervisoren[1] mit einer Gruppe von sechs bis zwölf Teilnehmern, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Jeder Teilnehmer kann Fallgeber für die Gruppe sein. Der Fallgeber formuliert eine konkrete Frage an die Gruppe, die nach einem bewährten Verfahren bearbeitet wird. Dabei nutzt die Gruppe ihren gemeinsamen Erfahrungsschatz. Am Ende des Verfahrens stehen Handlungsoptionen, die dem Fallgeber helfen, seine Fragen zu beantworten, und die zukünftige Verhaltensmöglichkeiten aufzeigen.

Die Supervision ermöglicht allen Teilnehmern, in einem

1 Das generische Maskulinum umfasst alle Geschlechter.